

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung  
am 22.02.2018**

**Zu TOP : 4.2**

**Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Hansestadt Stralsund**

**Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel**

**Vorlage: AN 0099/2017**

Gast: Herr Birger Buhl

Die Mitglieder des Ausschusses verständigen sich einstimmig darauf, Herrn Buhl Rederecht zu erteilen.

Herr Buhl erklärt, dass die Bestrebungen, die acht genannten Gebiete unter Schutz zu stellen schon seit Anfang der 90iger Jahre existieren. Bisher ist es allerdings nicht dazu gekommen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten Vorentwürfe für Verordnungen zu fünf Biotopkomplexen. Diese wären relativ einfach umzusetzen. Paragraph 14 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechtes sagt aus, dass die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil durch Satzung der Gemeinde erfolgt. Es gibt zwei Möglichkeiten: zum einen kann die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil durch Satzung der Hansestadt Stralsund erfolgen oder aber mit Antrag an den Landrat. Der Landrat beauftragt dann die Naturschutzbehörde zur Durchführung. Allerdings muss die Zustimmung der Flächeneigentümer vorliegen.

Herr Buhl bietet an, dass Kartenmaterial neu zu fassen und auch zu den Eigentümerverhältnissen zu recherchieren.

Herr Haack merkt an, dass das Gutachten aus dem Jahr 2006 stammt, die Kreisgebietsreform aber erst 2011 in Kraft getreten ist.

Herr Haack fragt weiter, ob der Landrat für die Hansestadt Stralsund entscheiden würde. Herr Buhl verneint dieses. Es würde sich dann um eine Verordnung des Landkreises handeln. Diese Variante würde greifen, wenn die Stadt sich selbst nicht in der Lage sieht, eine Verordnung zu erlassen.

Herr Buhl ergänzt, dass einige Gebiete keinen vollständigen Biotopschutz genießen und führt das Beispiel „Feuchtgebiet nördlich Pütter See“ an, das zum größten Teil aus Grünland ohne Biotopschutzstatus besteht. Die Gebiete profitieren dann von der Schutzgebietsausweisung.

Herr Lastovka bittet um aktuelle Unterlagen mit entsprechendem Kartenmaterial und einer Auflistung der Eigentumsverhältnisse.

Herr Haack und Herr Meißner ergänzen den Vorschlag. Die Unterlagen sollen aufzeigen, was bisher geschehen ist und wie der weitere Vergabeweg, bezogen auf die zwei angesprochenen Möglichkeiten, aussieht. Zusätzlich ist die konkrete Ausweisung der Flächen aufzuzeigen sowie die Konsequenz bei fehlendem Beschluss.

Frau Marks verdeutlicht, dass es sich bei den aufgelisteten Feuchtgebieten grundsätzlich um gesetzlich geschützte Biotope handelt.

Herr Lastovka fragt, ob das alte Kartenmaterial den genauen Flächenumfang der Biotope ausweist.

Frau Marks äußert, dass die vorliegende Liste im Vergleich zum Gutachten mehr Gebiete aufweist.

Herr Lastovka beantragt für den Antragsteller, Herrn Riedel, Rederecht. Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus.

Herr Riedel merkt an, dass die Thematik vernünftig aufgearbeitet werden muss, auch durch Zuarbeiten der Verwaltung.

Herr Lastovka wiederholt sein Anliegen, bezogen auf die Aktualität der Unterlagen. Enthalten sollen sein:

- Karten über die Bestandsgebiete
- welche Gebiete außerdem geschützt werden könnten
- was bedeutet die Ausweisung eines bestehenden Biotops als Landschaftsschutzgebiet
- wie hoch ist das Gefährdungspotenzial für die Biotope
- Höhe der Kosten

Herr Haack bittet Frau Marks um Stellungnahme, bezogen auf die aufgelisteten Feuchtgebiete.

Frau Marks spricht von einer einstweiligen Sicherung zum Schutz vor Zugriffen, Eingriffen und Einwirkungen in die Feuchtgebiete im Jahr 1991. Diese einstweilige Sicherung gilt immer für 2 Jahre und kann verlängert werden. Der nächste Schritt ist die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet oder sonstiges. Diese Ausweisung ist bisher nicht erfolgt.

Grundsätzlich, wie oben genannt, handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope.

Herr Buhl wiederholt, dass auf allen betrachteten Flächen gesetzlich geschützte Biotope liegen. Diese umfassen aber nicht die vollständige Fläche.

Herr Wohlgemuth merkt an, dass die entsprechenden Feuchtgebiete im Landschafts- und im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes. Somit sind diese zunächst von einer Bebauung oder anderweitigen Versiegelungen freigehalten.

Die Ausschussmitglieder verständigen sich darauf, dass Thema im April erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. Gaby Ely

Stralsund, 23.03.2018